



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 59-60)**

Titel **Polizeyreglement vom 9. Julii 1808, für die
Beckereyen.**

Ordnungsnummer

Datum 09.07.1808

[S. 59] 1. Wenn aus besonderen Localgründen jemand, der das Beckerhandwerk nicht gehörig erlernt hat, oder in Kraft des 9ten §. der allgemeinen Polizeyverordnung für die Handwerke vom 28sten May 1804, unter die unzünftigen Meister gehört, sich mit Brodbacken zum Verkauf abgeben wollte, – so mag ihm solches nachgesehen wer-
// [S. 60] den, in so fern er von diesem Vorhaben seinem Gemeindrath sogleich pflichtmäßige Anzeige gemacht hat, um unter die gesetzliche Polizeyaufsicht genehmen zu werden.

2. Würde aber ein Gemeindrath, dem ein solches Vorhaben angezeigt wird, dagegen Bedenken finden, sey es in Bezug auf öffentliche Sicherheit, oder auf gehörige Handhabe gesetzlicher Ordnung, – so soll er hievon der Commission des Innern erforderliche Nachricht geben, und derselben weitere Verfügung gewärtigen.

3. Bey Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses, der auf kein anderes als das Beckerhandwerk irgend einigen Bezug haben soll, – werden die Herren Statthalter den sämtlichen Gemeindräthen eine sorgfältige und genaue Erfüllung ihrer besonderen Pflichten, rücksichtlich auf die Beckereyen überhaupt, nach dem bestimmten Inhalt der §. §. 8, 9 und 10 des Gesetzes für die Gemeindräthe vom 21sten December 1804, neuerdings nachdrücklich auftragen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]